jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/20 86/10/0037

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1986

Index

L70505 Schischule Salzburg
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

SchischulG Slbg 1976 §6 Abs1;
VwGG §42 Abs3;

Rechtssatz

Die Aufhebung eines Bescheides, mit dem eine Schischulbewilligung erteilt worden ist, durch den VwGH hat nicht zur Folge, dass das betreffende Schischulgebiet im Sinne des § 6 Abs 1 Schischulgesetz freigeworden ist, mit der weiteren Konsequenz, dass ein neues Verfahren durch Ausschreibung des Schischulgebietes einzuleiten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100037.X02

Im RIS seit

21.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at